

et secundum leges item componat, quod ablatum fuerat'. Der Intervenient ist also offenbar Otto von Bamberg, durch den im Jahre 1112 die Hirschauer Regel in Michelsberg eingeführt worden ist¹, und die Urkunde wird wohl bald nach dieser Reform durch Heinrich V. ausgestellt worden sein.

Die acht für den Namen der Königin ausgelassenen Buchstaben lassen sich gut zu 'mathilde' ergänzen². Der Vergleich lehrt übrigens, dass beiderseits ein ziemlich grosses Stück von der Urkunde abgeschnitten wurde, das vielleicht in ähnlicher Weise zum Einbinden von Michelsberger Handschriften diene.

II.

Der Cod. Dresdensis A. 128 saec. XII. enthält nach L. Traube's Bemerkungen in seiner vortrefflichen Textgeschichte der Regula Benedicti (Abhandl. der bayr. Akad. III. Cl. XXI, 665 und besonders 722—724) die Disciplina monastica des Benedict von Aniane³. Hier überliefert D zunächst die MGH. Epist. V, 303 f. und 305 f. herausgegebenen Stücke. In dem ersten dieser beiden Stücke neigt D mit Ausnahme von orthographischen Dingen fast ganz zu T(uricensis), wie p. 303, 6 'capitule', 10 'rebus ullis' und besonders 304, 3 'postque addentur et alia' und 33 'in uno stet loco' erweist. In dem zweiten Stücke hält D mehr die Mitte zwischen T und G (S. Galli 914), so mit T p. 305, 18 'prenecessaria', 19 'credimus', 23 'constitutus senectute', p. 306, 45 'collationem', mit G p. 305, 16 'ipsis', 23 'inparatiores', 30 f. 'inclinant — expectant', p. 306, 37 'autem' fehlt, 40 'sonaverit', p. 307, 12 'curavimus'. Zu beachten scheint die Lesart p. 307, 14 'curricula' statt 'circula' zu sein.

Ausserdem enthält D den Brief Karls an Alkuin (Epist. IV, 228 ff.), wo die Ueberlieferung hauptsächlich mit G und mit P übereinstimmt. So bietet D im ersten Falle p. 228, 32 'dierum dantes'; p. 229, 3 'vocari', 10 'decagesimam, 15 'vel] et', 21 'non licet ieiunium', 26 'nostrum' fehlt; p. 230, 1 'quis', 17 'Hii', 20 'vesperescente'. Für den zweiten Fall nenne ich p. 229, 24 'refectione', 27 'imitare',

1) Vgl. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites S. 149 f.

2) Dass diese 'regina' und nicht 'imperatrix' heisst, ist ganz in Ordnung, vgl. Scheffer-Boichorst N. A. XXVII, 111. 3) Allerdings in wesentlich anderer Gestalt als bei Migne C III.